

Vereinsatzung Helden für Herzen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Helden für Herzen*.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung ehrenamtlicher Veranstaltungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen sowie Spendenaktionen für verschiedene Kinder- und Jugendeinrichtungen mit dem Schwerpunkt lebenslimitierter, kranker, (sozial) benachteiligter Kinder/Jugendlicher und Kinder/Jugendlicher mit Behinderung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Institutionen wie das Kinderhospiz Regenbogenland in Düsseldorf und das Kinderhospiz Bärenherz in Leipzig.

§3 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dadurch entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§6 Ausschluss/Sperrung/Strafen

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Weitere Maßnahmen regelt die Zusatzordnung (Anlage B).

§7 Mitgliedsbeiträge, Mahnkosten und Fahrtkostenerstattung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung (Anlage A) festgelegt.
- (3) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags kann das Vereinsmitglied selber bestimmen. Der Mitgliedsbeitrag ist entweder jährlich, halbjährig, zu jedem viertel Jahr oder monatlich zur Zahlung fällig. Die festgesetzten Daten werden in der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Mitglieder, die mehr als einen Monat nach Rechnungsdatum ihren Beitrag nicht gezahlt haben, befinden sich in Zahlungsverzug. Damit erlöschen die Rechte der Vereinsmitgliedschaft bis zur Zahlung. Nach Zahlungsverzug über einen Monathinaus wird kostenpflichtig gemahnt. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 6 einleiten.
- (5) Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.
- (6) Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.
- (7) Vereinsmitglieder, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen oder im Auftrag des Vorstands Fahrten durchführen, können Reisekostenersatz beantragen. Die Erstattung von Reisekosten ist in der Reisekostenordnung geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
- (3) Weitere Organe des Vereins haben keine Vertretungsbefugnis. Zur Entlastung des Vorstands können sie aber temporär die Berechtigung erhalten, in den ihnen zugeteilten Aufgabengebieten, Unterschriften im Namen des Vereins zu leisten, sofern der Vorstand in jedem Einzelfall vorab informiert wird und seine schriftliche Zustimmung gibt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von einem Vorstandsmitglied geleitet wird.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- und/oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post oder eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in und deren Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland in Düsseldorf, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage A: Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Helden für Herzen hat am 04.01.2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags-verpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Änderungen der Beiträge werden zu Beginn des zweiten Monats nach Festlegung wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§3 Beiträge und Regelungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pauschal 1,50 € im Monat und ist jährlich im Voraus bis zum 30. Januar des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Fördermitglieder, die in ihrer Funktion meist passiv sind und den Verein finanziell unterstützen, wählen Betrag und Intervall bzw. Fälligkeit selbst. Bei gewerblichen Fördermitgliedern liegt der Mindestbeitrag pro Monat bei 15,00 €.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum gewählten Zeitraum jeweils im Voraus fällig, bei jährlicher Zahlung zum 15.01., bei halbjährlicher zum 15.01. und 15.07., bei vierteljährlicher zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.11. und bei monatlicher Zahlung jeweils zum 15. des Monats.
- (4) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt zu Beginn des nächsten Monats folgend auf den Eintritt.
- (6) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

- (7) Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:
IBAN: DE 24 39162980 6207182018
BIC: GENODED1WUR
Kontonr: 62 07 18 20 18
Kreditinstitut: VR-Bank eG, BLZ: 391 629 80
Empfänger: Helden für Herzen
- (8) Mitglieder, die mehr als einen Monat nach Rechnungsdatum ihren Beitrag nicht gezahlt haben, befinden sich in Zahlungsverzug. Damit erlöschen die Rechte der Vereinsmitgliedschaft bis zur Zahlung. Nach Zahlungsverzug über einen Monat hinaus wird kostenpflichtig gemahnt. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 6 der Vereinsatzung einleiten.
- (9) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden folgende Mahngebühren erhoben:
Zahlungserinnerung per E-Mail: kostenlos
1. Mahnung: 3,00 €
2. und letzte Mahnung: 5,00 €
- (10) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass führen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Anlage B: Zusatzordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Helden für Herzen hat am 04.01.2015 folgende Zusatzordnung beschlossen:

§1 Präambel

Mitglieder des Vereins haben sich an die Vereinsziele, den Vereinszweck und das allgemeine Interesse des Vereins zu halten. Ein Verstoß kann zu einer Vereinsstrafe führen. Diese Zusatzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Verstöße

Folgende Verstöße führen zu einer Vereinsstrafe:

- › Missachtung der Satzung
- › Verletzung der Mitgliederpflichten
- › Mitgliedsbeiträge werden nicht oder nicht fristgerecht gezahlt
- › Verstöße gegen Weisungen des Vorstandes
- › Grob unsoziales Verhalten
- › Unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- › Vereinsschädigende Handlungen
- › Missachtung gesetzlicher Bestimmungen

§3 Vereinsstrafen

Durch das zuständige Vereinsorgan sind folgende Vereinsstrafen zulässig.

- › Ermahnung bzw. Verwarnung
- › Geldstrafe
- › Verlust eines/mehrerer Vereinsämter bzw. Positionen oder Aufgaben im Verein
- › Teilnahmesperre an Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder die der Verein als geschlossene Gruppe besucht
- › Entzug des Stimmrechts
- › Ruhen der Mitgliedschaft
- › Ausschluss aus dem Verein.

§4 Zuständigkeit

Für das Verfahren über die im Einzelfall notwendige Maßnahme und den Ausspruch einer Vereinsstrafe ist der Vorstand zuständig.

§5 Beschlüsse

- (1) Bei dem ggf. zu sanktionierenden Verhalten ist darauf zu achten, dass stets ein sachlicher Bezug zum Verein besteht.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verstoß und der Strafe ist zu wahren.

Anlage C: Reisekostenordnung

Vereinsmitglieder, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen oder im Auftrag des Vorstands Fahrten durchführen, können Reisekostenersatz beantragen. Für die Erstattung der Fahrkosten gelten folgende Grundregeln:

- › Berechtigt zum Erhalt der Fahrtkostenerstattung sind ausschließlich Mitglieder des Vereins
- › Bei Fahrten mit dem Pkw werden 20 Cent pro Kilometer erstattet.
- › Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten erstattet.
- › Es werden maximal 60 € pro Veranstaltung und Person erstattet.
- › Nur tatsächlich angefallene Fahrtkosten sind einzureichen.
- › Das Angebot gilt - abgesehen von Messen und Conventions - für alle offiziellen Veranstaltungen des Vereins. Dazu zählen z.B. Institutionsbesuche, Hausbesuche, Benefizveranstaltungen und Mitgliederversammlungen. Es gilt auch für Fahrten, die im Auftrag des Vorstands erfolgen, z.B. Akquisegespräche, Besorgungs- oder Schulungsfahrten.
- › Der Antrag auf Fahrtkostenersatz ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars zu unterschreiben und schriftlich einzureichen. Er kann postalisch an die Vereinsadresse gerichtet werden oder eingescannt und per E-Mail an kassenwart@heldenherzen.de geschickt werden.
- › Die Erstattung erfolgt ausschließlich auf das vom Mitglied angegebene Konto, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Der Verein bemüht sich die Erstattung zeitnah durchzuführen.
- › Anträge sind spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung einzureichen. Anträge zu Veranstaltungen aus dem Vorjahr sind spätestens bis zum 21. Januar des laufenden Jahres einzureichen.